

## **Interpellation Fraktion SP (Gisela Vollmer): Wer setzt das Recht auf zumutbare und sichere Schulwege um?**

### *Ausgangslage*

Die Schulwege werden mit den Umorganisationen und Zusammenlegungen von Schularealen immer länger und mit zunehmendem Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher.

Das neue Kindergartenobligatorium sieht nun eine Kindergartenpflicht ab 4 Jahren vor. Die Schülerinnen und Schüler werden also auch immer jünger.

Der Artikel 19<sup>1</sup> der Bundesverfassung (BV) gesteht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor.

Auch das Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) geht explizit auf die Kindergarten- und Schulwege ein. Im FWG Artikel 2 ist festgelegt, dass „Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind“ und im Absatz 3 heisst es „Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen“.

Da im Kanton Bern die Gemeinden für die Fusswegnetzplanung und für das Volksschulwesen (Volksschulgesetz VSG Artikel 5) zuständig sind, müssen sie allen Kindern ab 4 Jahren einen zumutbaren Schulweg gewährleisten.

Das VSG bestätigt dies mit dem Artikel 1 Geltungsbereich („auch für den Kindergarten“). Der Artikel 7 vom VSG ermöglicht sogar einen Schulwechsel für einen zumutbaren Schulweg („Kinder dürfen die Schule wechseln, wenn damit der Schulweg wesentlich erleichtert wird“) und mit dem Artikel 49A können sogar Zuschüsse an den zumutbaren Schulweg gewährleistet werden („Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen...“).

Fragen an den Gemeinderat:

1. Kann die Stadt Bern allen Schulkindern einen zumutbaren Schulweg gewährleisten?
2. Wurden die Schulwege im Fusswegnetzplan eingetragen?

Bern, 18. September 2014

*Erstunterzeichnende: Gisela Vollmer*

*Mitunterzeichnende: Benno Frauchiger, Peter Marbet, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Thomas Göttin, Rithy Chheng, Stefan Jordi, Halua Pinto de Magalhães, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Lukas Meier, Michael Sutter, Bettina Stüssi*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Schulweg ist für Kinder und Jugendliche wichtig im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit. Aus diesem Grund achtet die Stadt Bern darauf, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg bereits im Kindergartenalter selbständig bestreiten können. Sie können so ihren Aktionsradius schrittweise vergrössern, lernen sich im Quartier zurecht zu finden und ihre Sozialkompetenz wird gestärkt, wenn sie mit ihren Kameradinnen und Kameraden den Weg von zuhause

---

<sup>1</sup> Der Art. 19 BV wird im Art. 62 Abs. 2 BV näher erläutert, aus: Rechtliche Aspekte zur Schulwegsicherheit mit besonderer Berücksichtigung der Situation im Kanton Aargau, Kurzgutachten für den Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Aargau von Sandor Horvath, lic. iur. et lic. Phil., Rechtsanwalt Luzern, 30. Oktober 2012

in den Kindergarten und wieder zurück allein bewältigen. Aus diesem Grund verfolgt die Stadt Bern auch die Strategie, Kindergärten möglichst nahe an den Wohnort der Kinder und Quartierschulen auf der Primar- und Sekundarstufe I zu bauen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kinder, je älter sie sind, desto längere Schulwege bewältigen können.

Beim Festlegen des Schulwegs ist insbesondere auch die Sicherheit ein wichtiger Aspekt. So wird nicht primär der kürzeste Weg bestimmt, sondern vor allem derjenige Weg, der für die Kinder am sichersten ist. Die Schulwege werden deshalb in enger Zusammenarbeit von Schulleitungen, Eltern, dem Schulamt, der Verkehrsplanung und der Polizei festgelegt.

Im Weiteren gibt es kantonale Vorgaben bezüglich der Zumutbarkeit der Schulwege. Als Richtwert gelten Wegdistanzen für Kindergartenkinder von rund 1,5 km oder Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten. Diese Angaben sind jedoch stark abhängig von den Gegebenheiten vor Ort in Bezug auf die Gefahren und die physischen und intellektuellen Fähigkeiten der Kinder.

In der Stadt Bern wird grundsätzlich angestrebt, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg alleine bestreiten können. Vereinzelt gibt es Ausnahmen. So beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern, welche einen Intensivkurs für Fremdsprachige besuchen. Da diese nur an drei Schulen in der Stadt Bern angeboten werden, finanziert das Schulamt den betroffenen Kindern ein Libero-Abonnement für den öffentlichen Verkehr. Auch in Oberbottigen gibt es einen Schulbus für Schülerinnen- und Schülertransporte, da dort die Schulwege für gewisse Kinder unzumutbar wären. Als nicht zumutbar wurde ausserdem der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler aus der Länggasse beurteilt, die während des Umbauprovisoriums in die Enge zur Schule mussten. Die Stadt hat bei BERNMOBIL dafür eine Buslinie beantragt, welche die betroffenen Schülerinnen und Schüler unentgeltlich benutzen konnten. Informationen dazu finden sich unter folgendem Link: [http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schuelertransporte.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08\\_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden\\_schuelertransporte\\_merkblatt\\_schulungsort\\_d.pdf](http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schuelertransporte.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/08_Schulkommission%20und%20Gemeinden/schukogemeinden_schuelertransporte_merkblatt_schulungsort_d.pdf)

Die Anwendung von Artikel 7 des Volksschulgesetzes, welche verlangt, dass Kinder da zur Schule gehen, wo sie sich zur Hauptsache aufhalten, bedingt auch städtische Regelungen, wo Kinder aus Kitas oder Tagesstätten den Kindergarten oder die Primarschule besuchen. In der Stadt Bern gilt dafür die Praxis, dass ein Kind aus einer Kita oder einem Tagi den Kindergarten oder die Primarschule in der Umgebung besuchen kann, wenn es zu mindestens 60 Prozent in einer familienergänzenden Einrichtung betreut wird.

Zu den beiden Fragen der vorliegenden Interpellation nimmt der Gemeinderat vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

*Zu Frage 1:*

Mit Ausnahme der einleitend erwähnten Intensivkurse für Fremdsprachige sind die Schulwege für die Kinder in der Stadt Bern zumutbar. Möglicherweise wird diese Zumutbarkeit in Zusammenhang mit Provisorien während Sanierungen neu beurteilt werden müssen. Sollte die Zumutbarkeit nicht mehr gewährleistet werden können, wäre die Stadt Bern in solchen Fällen verpflichtet, Schülerinnen- und Schülertransporte einzurichten resp. die Kosten für den öffentlichen Verkehr zu übernehmen.

Wie der Gemeinderat bereits in seinem Prüfungsbericht zur Motion Fraktion SP/JUSO: Mehr Sicherheit bei Fussgängerstreifen vom 23. Oktober 2014 dargelegt hat, ist es ausserdem eine wichtige Daueraufgabe der Stadt Bern, die Schulwege aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Bern sicher zu gestalten und die Schulwegsicherheit laufend zu verbessern. Deshalb hat der Gemeinderat im Jahr 2012 ein Projekt zur Überprüfung der Verkehrssicherheit im Umfeld von allen 58

Schulhäusern und 99 Kindergärten auf dem Gemeindegebiet lanciert, um - wo nötig - entsprechende Massnahmen zu realisieren. Dazu hat der Gemeinderat im Juli 2012 in eigener Kompetenz einen Planungs- und Realisierungskredit über Fr. 150 000.00 gesprochen, welchen der Stadtrat im Dezember 2013 auf insgesamt Fr. 540 000.00 erhöht hat. In Zusammenarbeit mit der Vertretung der zuständigen Schulleitungen, der Elternräte, Fachleuten der städtischen Stellen und der Kantonspolizei sowie mit externen Auftragnehmern wurden im Schul- und Kindergartenumfeld systematisch Unfälle analysiert, Signalisation und Sichtweiten an über 450 Fussgängerstreifen kontrolliert und Begehungen der Schulwege durchgeführt. Dabei entstand ein Katalog mit 113 Massnahmen *ohne* Planungsbedarf sowie 87 Massnahmen *mit* Planungsbedarf. Bis Mitte Dezember 2014 konnten von den Massnahmen ohne Planungsbedarf 99 umgesetzt werden; von den Massnahmen mit Planungsbedarf deren 23 (Massnahmenkataloge der einzelnen Schulstandorte können auf der städtischen Homepage unter [www.bern.ch/Schulhausumfeld](http://www.bern.ch/Schulhausumfeld) heruntergeladen werden). Parallel zum Projekt Schulwegsicherheit wurde die Überprüfung der übrigen Zebrastreifen auf den Gemeindestrassen der Stadt Bern in Auftrag gegeben. Der Bericht mit den entsprechenden Massnahmenvorschlägen liegt voraussichtlich per Ende Januar 2015 vor. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Verlauf des Jahrs 2015.

Damit die Schulwege auch sicher genutzt werden, nimmt die Stadt Bern zudem die Unterstützung der Kantonspolizei in Anspruch. Diese führt in allen Kindergarten- und Schulklassen alljährlich altersgerechte Verkehrsinstruktionen inklusive Begehungen mit den Kindern durch. Andererseits achten die Schulleitungen bei den Klasseneinteilungen darauf, dass die Kinder einem für sie und ihrem Wohnort sinnvollen Schulstandort zugeteilt werden. Diese Einteilungen werden nach Kriterien wie Weglänge, zu überquerende Strassen, Gruppenbildungen etc. vorgenommen.

Auch mit der laufenden Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld trägt die Stadt Bern wesentlich zur Schulwegsicherheit bei. Die Strassen des Quartiernetzes liegen in der Stadt Bern fast vollständig in Tempo-30- oder Begegnungszonen. Heute verfügt die Stadt Bern über insgesamt 82 Begegnungszonen in Wohnquartieren. Das sind mehr als in jeder anderen Schweizer Stadt. Im Jahr 2015 soll zudem im Burgfeld die erste grossflächige Begegnungszone in einem Wohnquartier entstehen, die nicht nur eine Strasse, sondern mehrere zusammenhängende Strassenzüge umfasst. Zwei weitere Projekte für die Quartiere Breitfeld und Obstberg sind in Vorbereitung. Nach den positiven Erfahrungen mit Tempo-30-Zonen in Wohngebieten und den Begegnungszonen mit Tempo 20 unterstützt der Gemeinderat die Entwicklung, im dicht besiedelten Raum punktuell auch auf Abschnitten des Übergangs- und Basisnetzes Tempo 30 einzuführen (Quartier- oder Stadtteilzentren).

Weiter prüfen die entsprechenden Dienststellen - insbesondere die Verkehrsplanung und das Tiefbauamt - aufgrund von Bürgerinnen- und Bürgerbriefen sowie Meldungen von Schulleitungen und Elternräte entsprechende Anliegen zur weiteren Verbesserung der Schulwegsicherheit und setzen nach Bedarf die nötigen Massnahmen laufend um.

#### *Zu Frage 2:*

Die Richtplankarte Fussverkehr bzw. der Fusswegnetzplan bildet als Teil des Richtplans Fussverkehr das Basisnetz, die publikumsintensiven Achsen und Fusswege der publikumsintensiven Orte sowie das Wanderwegnetz ab. In diesem Plan ist hingegen das Feinverteilternetz (Fusswege für die Feinverteilung in den Wohnquartieren und Arbeitsgebieten sowie alle übrigen Fusswege) nicht abgebildet, da ansonsten jeder Fussweg auf Stadtgebiet eingetragen werden müsste. Ähnlich verhält es sich beim Eintragen der Schulwege: Da grundsätzlich jeder Weg und jede Strasse als Schulweg benützt werden kann, macht es auch keinen Sinn, die Schulwege explizit in der Richtplankarte zu vermerken: Es müsste wie beim Feinverteilternetz praktisch jeder Fussweg eingetragen werden. Somit ist die Karte nicht das geeignete Instrument, um die Schulwege der Stadt Bern auf-

zuzeigen. Auch in anderen grossen Städten, beispielsweise in Zürich und Winterthur, werden deshalb Schulwege nicht explizit im Netzplan aufgeführt.

Der aus dem Jahr 1999 stammende Richtplan Fuss- und Wanderwege wird momentan überarbeitet; die öffentliche Mitwirkung findet voraussichtlich im 2. Quartal 2015 statt. Sowohl im aktuellen Richtplan wie auch im neuen Entwurf ist die Schulwegsicherheit bei den Zielen, Grundsätzen und Prinzipien verankert. Diese sind die Folgenden:

- Die Zugänglichkeit zu Nachfrageschwerpunkten wie Schulen und Kindergärten muss mit möglichst geringem Aufwand sichergestellt werden.
- Schulen und Kindergärten sollen zu Fuss attraktiv und sicher erreichbar sein.
- Schulen und Kindergärten müssen an das Basisnetz der Fusswege angeschlossen sein.

Der Richtplan ist ein Führungs-, Planungs- und Koordinationsinstrument, mit welchem die Stadt Bern Vorgaben aus der Fuss- und Wanderweggesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde räumlich umsetzt. Der Richtplan fördert die frühzeitige Abstimmung ämterübergreifender Planungen und die Koordination mit den zuständigen Behörden der Stadt Bern. Der Richtplan Fussverkehr dient aber auch als Grundlage für die Realisierung von Fussverkehrsmassnahmen sowie den Betrieb und Unterhalt des Fusswegnetzes.

Der Entwurf des Richtplans Fussverkehr ist auch auf das Projekt Verkehrssicherheit im Schul- und Kindergartenumfeld abgestimmt. Dessen Massnahmen werden im Richtplan Fussverkehr aufgenommen, sofern sie nicht als Sofortmassnahmen im Rahmen des Projekts bis im Jahr 2015 bereits umgesetzt sein werden. Dabei werden Massnahmen mit grossem Handlungsbedarf, wie beispielsweise Schulwege, mit erster Priorität umgesetzt.

Bern, 14. Januar 2015

Der Gemeinderat